

China Asset Management (Hong Kong) Limited

Hong Kong

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für

ChinaAMC CSI 300 Index ETF - Anteilklasse HKD Counter (ISIN: HK0000123577)
für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

(alle Angaben je 1 Anteil und in HKD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
Ausschüttung vom 15. Juli 2016 (Ex-Tag) mit Zahltag 21. Juli 2016 gemäß Ausschüttungsbeschluss vom 15. Juli 2016	0,3506	0,3506	0,3506
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 15. Juli 2016 (Ex-Tag)	0,3921 <u>1)</u>	0,3921 <u>1)</u>	0,3921 <u>1)</u>
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 15. Juli 2016 (Ex-Tag)	0,3921 <u>1)</u>	0,3921 <u>1)</u>	0,3921 <u>1)</u>
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,4467 <u>1)</u>	0,4467 <u>1)</u>	0,4467 <u>1)</u>
davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,4467 <u>2)</u>	0,4467 <u>2)</u>	0,4467 <u>2)</u>
davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,8388 <u>3)</u>	0,0000
davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,4467	0,0000
davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016	-	0,3921	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,8388 <u>4)</u>	0,8388 <u>4)</u>	0,8388 <u>4)</u>
davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,4467	0,4467	0,4467
davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016	0,3921	0,3921	0,3921
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,8388 <u>4)</u>	0,0000
davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,4467	0,0000
davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016	-	0,3921	0,0000
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigte Teil der Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,3921 <u>5)</u>	0,3921 <u>5)</u>	0,3921 <u>5)</u>
davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000

	davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016	0,3921	0,3921	0,3921
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,3921	0,3921	0,3921
	davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016	0,3921	0,3921	0,3921
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0854 ⁴⁾	0,0854 ⁴⁾	0,0854 ⁴⁾
	davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0455	0,0455	0,0455
	davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016	0,0399	0,0399	0,0399
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0854 ⁴⁾	0,0000
	davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0455	0,0000
	davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016	-	0,0399	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0889	0,0889	0,0889
	davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0475	0,0475	0,0475
	davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016	0,0415	0,0415	0,0415
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0887	0,0887	0,0887
	davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0473	0,0473	0,0473
	davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016	0,0415	0,0415	0,0415
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2016 als zugeflossen.

³⁾Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

⁴⁾Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

⁵⁾Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2017 um HKD 0,4467 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

ChinaAMC CSI 300 Index ETF - Anteilklasse RMB Counter (ISIN: HK0000110269)
für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

(alle Angaben je 1 Anteil und in RMB)

Privat-
anleger

Sonstiger
betrieblicher
Anleger

Kapital-
gesellschaft

Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:

		0,3000	0,3000	0,3000
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG				
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 15. Juli 2016 (Ex-Tag)	0,3355 <u>1)</u>	0,3355 <u>1)</u>	0,3355 <u>1)</u>
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 15. Juli 2016 (Ex-Tag)	0,3355 <u>1)</u>	0,3355 <u>1)</u>	0,3355 <u>1)</u>
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,3822 <u>1)</u>	0,3822 <u>1)</u>	0,3822 <u>1)</u>
	davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,3822 <u>2)</u>	0,3822 <u>2)</u>	0,3822 <u>2)</u>
	davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,7177 <u>3)</u>	0,0000
	davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,3822	0,0000
	davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016	-	0,3355	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,7177 <u>4)</u>	0,7177 <u>4)</u>	0,7177 <u>4)</u>
	davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,3822	0,3822	0,3822
	davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016	0,3355	0,3355	0,3355
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,7177 <u>4)</u>	0,0000
	davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,3822	0,0000
	davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016	-	0,3355	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigte Teil der Ausschüttung				
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,3355 <u>5)</u>	0,3355 <u>5)</u>	0,3355 <u>5)</u>
	davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016	0,3355	0,3355	0,3355
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,3355	0,3355	0,3355
	davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016	0,3355	0,3355	0,3355
e)	(weggefallen)	-	-	-
f) ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und				
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0731 <u>4)</u>	0,0731 <u>4)</u>	0,0731 <u>4)</u>
	davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0389	0,0389	0,0389

	davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016	0,0342	0,0342	0,0342
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0731 ⁴⁾	0,0000
	davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0389	0,0000
	davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016	-	0,0342	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0761	0,0761	0,0761
	davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0406	0,0406	0,0406
	davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016	0,0355	0,0355	0,0355
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0759	0,0759	0,0759
	davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0404	0,0404	0,0404
	davon per Ausschüttung vom 15. Juli 2016	0,0355	0,0355	0,0355
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2016 als zugeflossen.

³⁾Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

⁴⁾Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

⁵⁾Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2017 um RMB 0,3822 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Der geprüfte Jahresbericht des ChinaAMC CSI 300 Index ETF für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr liegt in deutscher Sprache am Sitz der China Asset Management (Hong Kong) Limited, Bank of China Tower, 1 Garden Road, Central, Hong Kong zur Einsicht zur Verfügung.

Hong Kong, im April 2017

China Asset Management (Hong Kong) Limited

Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Erstellung der steuerrechtlichen Angaben

für die Investmentvermögen/Teilfonds/Anteilsklassen (nachfolgend vereinfacht zusammen oder jeweils „Investmentvermögen“):

ChinaAMC CSI 300 Index ETF - Anteilklasse HKD Counter (ISIN: HK0000123577)

ChinaAMC CSI 300 Index ETF - Anteilklasse RMB Counter (ISIN: HK0000110269)

An die China Asset Management (Hong Kong) Limited, Bank of China Tower, 1 Garden Road, Central, Hong Kong (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: wir) beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und des geprüften Jahresberichtes für die oben aufgeführten Investmentvermögen für den jeweils in den Besteuerungsgrundlagen angegebenen Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2

Investmentsteuergesetz (nachfolgend: InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den

gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, für die oben aufgeführten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Daher sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft ausgegangen.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hatte und soweit für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellte steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG vorlagen, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben der Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehende Ermittlungen vorzunehmen.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Sachverhalte des laufenden Jahres vorzunehmen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Untersuchungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentvermögen durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

Eschborn, 27. April 2017

Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft